

Garantiebedingungen für eine auf 20 Jahre verlängerte Produktgarantie für SOLARWATT Panel classic

A Anwendungsbereich

1. Diese Garantiebedingungen lösen die zuvor im Verhältnis zwischen der Solarwatt GmbH (nachfolgend „Solarwatt“) und dem Endkunden geltenden Bedingungen für die Produktgarantie (nachfolgend auch „Garantie“) mit einer Garantiezeit von fünfzehn (15) Jahren ab. Im Übrigen bleiben die zwischen Solarwatt und dem Endkunden vereinbarten Garantiebedingungen für die Leistungsgarantie unberührt.
2. Die Garantie für Solarwatt-Solarmodule der Glas-Folie Generation nach diesen Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantiebedingungen“) der Solarwatt GmbH (nachfolgend „Solarwatt“) gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten des Endkunden. Neben der Garantie stehen dem Endkunden die gesetzlichen Mängelrechte gegen seinen Vertragspartner zu, von dem der Endkunde das Solarwatt-Solarmodul der Glas-Folie Generation erworben hat. Die Inanspruchnahme etwaiger gesetzlicher Mängelrechte ist unentgeltlich. Sie werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
3. Diese Garantiebedingungen gelten für folgende Solarmodule der Glas-Folie Generation:
SOLARWATT Panel classic H
SOLARWATT Panel classic AM
(nachfolgend gemeinsam „Solarmodule“ oder jeweils einzeln „Solarmodul“).
4. Solarwatt gewährt die Garantien nach diesen Garantiebedingungen ausschließlich gegenüber Endkunden, die die Solarmodule für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder sonstigen Vermarktung erworben haben („Endkunde“).
5. Diese Garantiebedingungen gelten nur für die Solarmodule und nicht für Komplettsysteme von Solarwatt. Bei Komplettsystemen erbringt Solarwatt oder ein von Solarwatt beauftragter Dritter im Namen von Solarwatt gegenüber dem jeweiligen Endkunden außer der Lieferung von Solarmodulen weitere Lieferungen oder Leistungen, wie z. B. Montageleistungen. Etwaige Garantien von Solarwatt für solche Komplettsysteme unterliegen gesonderten Garantiebedingungen.

B Garantie hinsichtlich Produktfehler

1. Solarwatt garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen, dass die von Solarwatt gelieferten Solarmodule innerhalb der Garantiezeit frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Solarmoduls haben („Produktfehler“) (insgesamt „Produktgarantie“).

2. Die Dauer der Produktgarantie („Garantiezeit“) beträgt bei einer erstmaligen Installation der Solarmodule innerhalb Europas zwanzig (20) Jahre, soweit die Solarmodule nicht vor Ablauf der Garantiezeit außerhalb Europas erneuert installiert werden. Im letzten Fall oder bei einer erstmaligen Installation der Solarmodule außerhalb Europas beträgt die Garantiezeit zwölf (12) Jahre; eine Verlängerung der Garantiezeit durch eine nachfolgende Installation der Solarmodule innerhalb Europas ist ausgeschlossen. Die Garantiezeit beginnt jeweils mit dem Datum der Rechnung an den Endkunden für das Solarmodul, spätestens aber sechs (6) Monate nach dem Versanddatum ab Lager Solarwatt. Solarwatt weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum der Solarmodule ab Lager Solarwatt jederzeit in geeigneter Form nach.

C Garantieleistungen von Solarwatt

1. Wenn während der jeweiligen Garantiezeit einer der in Ziffer B oder C genannten Garantiefälle eintritt, wird Solarwatt nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - das Solarmodul vor Ort beim Endkunden reparieren,
 - das Solarmodul bei Solarwatt oder einem Dritten reparieren,
 - ein zusätzliches Solarmodul an den Endkunden liefern oder
 - das Solarmodul gegen ein Ersatzmodul austauschen.

Mit Erhalt eines Ersatzmoduls durch den Endkunden geht das ursprüngliche Solarmodul in das Eigentum von Solarwatt über. Für gelieferte Ersatzmodule gilt nur die verbleibende Garantiezeit des reklamierten Solarmoduls.

Sofern das ursprünglich gelieferte Modul von Solarwatt nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, wird als zusätzliches Solarmodul oder Ersatzmodul ein funktional gleichwertiges Modul geliefert.

2. Im Rahmen der Garantieleistungen von Solarwatt nach Ziffer D1
 - wird das reklamierte Solarmodul durch ein von Solarwatt beauftragtes Unternehmen bei dem Endkunden abgeholt.
 - trägt Solarwatt die Transportkosten für die Abholung des reklamierten Solarmoduls und für die Lieferung eines Ersatzmoduls oder zusätzlichen Moduls.
 - trägt Solarwatt die erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau des reklamierten Solarmoduls und den Einbau eines Ersatzmoduls oder zusätzlichen Moduls.

3. Messkosten und Kosten für die Einholung einer fachkundigen Beurteilung (etwa für den Fall, dass aus Sicht von Solarwatt kein Garantiefall vorliegt und der Endkunde selbst erforderliche Messungen/Prüfungen nicht durchführen kann) sind mit Solarwatt abzustimmen, bevor solche Kosten verursacht werden und werden bei entsprechender Abstimmung von Solarwatt getragen.
4. Sofern kein Garantiefall nach diesen Garantiebedingungen vorliegt, behält sich Solarwatt vor, dem Endkunden die angefallenen Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn der Endkunde erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Garantiefall vorliegt.
5. Schlägt eine Garantieleistung von Solarwatt fehl, steht Solarwatt das Recht zu, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Endkunden unzumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für diesen verbunden..

D Ausschluss der Garantie

1. Die Garantien erstrecken sich nicht auf Solarmodule, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
 - a. durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden.
 - b. nicht entsprechend der Montageanleitung von Solarwatt sowie den anerkannten Regeln der Technik installiert oder ggf. deinstalliert oder neu installiert wurden.
 - c. entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienhinweise in der Montageanleitung betrieben wurden.
 - d. nicht sach- und fachgerecht insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Montageanleitung gewartet wurden.
 - e. durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitig unsachgemäße Eingriffe stattfanden.
 - f. höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren. Unberührt bleibt insoweit eine Versicherungsleistung nach dem etwaig vereinbarten Solarwatt-KomplettSchutz.
2. Unwesentliche oder optische Veränderungen, insbesondere Ausbleichen und bloße Verfärbung von Zellen der Solarmodule sind keine Garantiefälle im Sinne der Ziffer B. Unberührt bleibt insoweit die Leistungsgarantie nach Ziffer C.
3. Die Garantien erlöschen, wenn der Endkunde die Seriennummer oder das Typenschild des Solarmoduls manipuliert, d.h. inhaltlich verändert oder entfernt.
4. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach Ziffer G.3 verliert der Endkunde seine Garantieansprüche, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

E Übertragbarkeit der Garantien

Die Garantien sind modulgebunden und gehen im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit vom jeweiligen Endkunden auf einen neuen Eigentümer der Solarmodule insgesamt über, etwa bei einer Weiterveräußerung der Solarmodule. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt die Garantie bei einer Übertragung des Eigentums an den Solarmodulen auf den neuen Eigentümer ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung.

F Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen

1. Die Garantieansprüche können nur in Textform und durch Vorlage einer Kopie des Original-Lieferscheines oder der Original-Rechnung des Händlers/Installateurs, von dem die Solarmodule erworben wurden (unabhängig davon, ob dieser zum Vertriebsnetz von Solarwatt gehört) gegenüber Solarwatt geltend gemacht werden. Hierfür soll das Formular Reklamationsanzeige für Endkunden, abrufbar unter solarwatt.de, verwendet werden. Auf Anfrage von Solarwatt sind weitere Unterlagen (z.B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.
2. Das Vorliegen eines Garantiefalls wegen Spontanbruchs des Glases ohne Fremdeinwirkung muss durch eigene fachkundige Beurteilung von Solarwatt, einem von Solarwatt beauftragten Dritten oder von einem unabhängigen Prüfinstitut, welches für Modulzertifizierungen gemäß IEC 61215 zugelassen ist, festgestellt werden. Eine Beurteilung durch ein unabhängiges Prüfinstitut ist insbesondere dann einzuholen, wenn Solarwatt das Vorliegen eines Garantiefalles verneint und der Endkunde die Einholung einer solchen Beurteilung verlangt. Zur Kostentragung siehe Abschnitt D.3 letzter Satz.
3. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Endkunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber Solarwatt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
4. Erkennbare Transportschäden sollten unter Benutzung des Formulars Reklamationsanzeige für Transportschäden, abrufbar unter solarwatt.de angezeigt werden.

G Haftungsbeschränkung

1. Solarwatt haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen oder der Erbringung der Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wird eine Haftung nicht übernommen für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Schäden in Folge von Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie sämtliche Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden

oder Aufwendungen bei einem Dritten entstehen. Unberührt bleibt insoweit die Versicherungsleistung nach dem Solarwatt-KomplettSchutz.

- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung von Solarwatt nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verletzung einer wesentlichen Garantiepflicht. Wesentliche Garantiepflichten sind solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Garantiepflichten beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

H Schlussbestimmungen

- Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO).
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird wegbedungen.

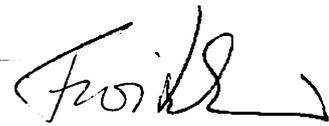
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Garantiegeber:

Solarwatt GmbH
Maria-Reiche-Str. 2a
01109 Dresden
T +49-351-8895-555
F +49-351-8895-100
info@solarwatt.de



Detlef Neuhaus
CEO



Dr. Armin Froitzheim
CTO

Dresden, 01/2022